

Name und Anschrift der Veranstalter, ggf. auch des Zustellungsverträhers

Four horizontal lines for entering name and address.

Durchschrift verbleibt beim Veranstalter/Anmeldenden

Finanzamt Karlsruhe-Durlach

76225 Karlsruhe

Anmeldung der Lotterie oder Ausspielung (Steueranmeldung)

1. Angaben zur **Veranstaltung** (Lotterie, Ausspielung):

Form fields for: Art (z.B. Tombola, Verlosung), Ort/Gebiet des Verkaufs der Spielausweise, Zeitraum des Verkaufs der Spielausweise (vom/bis).

2. Angaben zu den **Spielausweisen**:

Form fields for: Art (z.B. Losbriefe, Röllchenlose, Eintrittskarten, Teilnehmerscheine), vorgesehene Gesamtzahl, mal Einzelpreis =, Spielkapital.

Werden mit dem Preis für den Spielausweis noch andere Leistungen abgegolten (z.B. Teilnahmeberechtigung an einer Vergnügungsveranstaltung)? nein ja

Teilbetrag des Einzelpreises, der auf die Lotterie oder Ausspielung entfällt

Form field for the partial amount of the individual price.

3. **Gesamtwert aller Gewinne oder Preise** der Veranstaltung: _____

Form fields for: davon gespendet (ggf. Schätzwert), Zukauf.

4. Sonstige Angaben zur Veranstaltung:

- Die Lotterie oder Ausspielung wird unter Inanspruchnahme der in ganz Baden-Württemberg gültigen Allgemeinen Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 10. 11. 2000 durchgeführt.
 Diese Erlaubnis gilt vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2003 und ist auszugsweise auf der Rückseite der Durchschrift abgedruckt.

Ist Einzelgenehmigung vom Regierungspräsidium Karlsruhe (Genehmigungsbehörde) erteilt worden?

- nein
 ja

Form fields for: Datum der Genehmigung, Höhe des genehmigten Spielkapitals.

5. Antrag auf **Steuerbefreiung nach § 18 Nr. 2 Buchst. a Rennwett- und Lotteriegesezt** (siehe Rückseite der Durchschrift)

- Antrag wird gestellt nein ja
Freistellungsbescheid erwünscht ja nein

Voraussichtliche Höhe der **Kosten** der Lotterie oder Ausspielung (der Wert der gespendeten Gewinne oder Preise gehört nicht dazu): _____

Vorgesehener **Verwendungszweck** des Reinertrags der Lotterie oder Ausspielung: _____

Hinweise: Die Steuerbefreiung kann nur gewährt werden, wenn die lotterierechtlichen Bestimmungen insgesamt eingehalten werden.

6. Sonstige Anträge

(z.B. Steuerbefreiung, Stundung der Steuer) _____

Ich versichere, dass ich die umseitigen Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis: Die mit dieser Anmeldung angeforderten Daten werden nach §§ 149 ff. der Abgabenordnung erhoben.

Wird vom Finanzamt ausgefüllt

Verfügung

1. Die Lotterie/Ausspielung ist nach § 18 Nr. ____ Buchst. ____ RennwLottG von der Besteuerung ausgenommen.
Befreiungsbescheid (Vordruck S 4 – 737) fertigen
2. Die Lotterie/Ausspielung ist zu versteuern.
Bescheid über Lotteriesteuer (Vordruck S 4 – 733) fertigen
3. Vor der Entscheidung darüber, ob die Lotterie/Ausspielung nach § 18 Nr. 2 Buchst. a RennwLottG von der Besteuerung ausgenommen ist, sind noch Ermittlungen erforderlich.
Fragebogen S 4 – 736 zusenden
4. _____

5. _____

6. Z. d. A.
 Wv. am _____

Erledigungsvermerke

Zu 1. _____

Zu 2. _____

Datum und Nz.

Zu 3. _____

Zu 4. _____

Zu 5. _____

Datum

Nz. des Sachgebietsleiters

Nz. des Sachbearbeiters

Ich versichere, dass ich die umseitigen Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis: Die mit dieser Anmeldung angeforderten Daten werden nach §§ 149 ff. der Abgabenordnung erhoben.

Rennwett- und Lotteriegesetz

vom 8. 4. 1922 in der am 1. 1. 1994 geltenden Fassung

– Auszug –

§ 18

Von der Besteuerung ausgenommen sind

1. Ausspielungen,
 - a) bei denen Ausweise nicht erteilt werden
oder
 - b) bei denen der Gesamtpreis der Lose einer Ausspielung den Wert von 650 Euro nicht übersteigt,
es sei denn, dass der Veranstalter ein Gewerbetreibender oder Reisegewerbetreibender im Sinne des Gewerberechts ist
oder dass die Gewinne ganz oder teilweise in barem Geld bestehen;
2. von den zuständigen Behörden **genehmigte** Lotterien und Ausspielungen, bei denen der Gesamtpreis der Lose einer Lotterie oder Ausspielung
 - a) bei Lotterien und Ausspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken den Wert von 40.000 Euro,
 - b) in allen anderen Fällen den Wert von 164 Euro nicht übersteigt.

Allgemeine Erlaubnis

des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 10. 11. 2000, AZ: 14-1114-3

für öffentliche Lotterien und Ausspielungen *

– Auszug –

I.

Aufgrund von § 8 des Gesetzes über Lotterien und Ausspielungen (Lotteriegesetz – LoG) vom 4. Mai 1982 (GBl. S. 139) wird Organisationen auf Gemeinde-, Stadtkreis- oder Landkreisebene (örtlicher Ebene), insbesondere

- | | |
|--|--|
| – Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, | – Sportvereinen, |
| – Organisationen der Jugendhilfe und Jugendpflege, | – Feuerwehren, |
| – Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften, | – sonstigen rechtsfähigen Vereinen, |
| – Organisationen von politischen Parteien, | – Stiftungen, |
| – gewerkschaftlichen Organisationen, | – juristischen Personen des öffentlichen Rechts, |

die allgemeine Erlaubnis für Veranstaltungen von öffentlichen Lotterien und Ausspielungen auf ihrer örtlichen Ebene im Rahmen ihres festgelegten oder üblichen räumlichen Wirkungsbereiches erteilt,

1. die sich nicht über das Gebiet eines Stadt- oder Landkreises hinaus erstrecken,
2. deren Spielplan einen Reinertrag von mindestens einem Drittel und eine Gewinnsumme von einem Viertel des Spielkapitals vorsieht,
3. bei denen der Gesamtpreis der Lose den Wert von 15.338 Euro ** nicht übersteigt
und
4. bei denen der Losverkauf die Dauer von drei Wochen nicht überschreitet.

II.

1. Der Reinertrag der Veranstaltung ist dazu zu verwenden, ausschließlich und unmittelbar bestimmte gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu fördern.
2. Im Zusammenhang mit der Veranstaltung darf keine Wirtschaftswerbung betrieben werden, die über die Ausstellung von Sachgewinnen hinausgeht.

III.

Es werden hiermit Ausnahmen von § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4, § 3 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 6, § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 5 Abs. 1 und 6 des Lotteriegesetzes zugelassen. **Im Übrigen sind die Vorschriften des Lotteriegesetzes zu beachten.**

* Die allgemeine Erlaubnis gilt für ganz Baden-Württemberg. Sie tritt mit Ablauf des 31. 12. 2003 außer Kraft.

** Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 22. 10. 2001, AZ: 14-1114-3.